

## **Richtlinie für den Einsatz Künstlicher Intelligenz an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (KI-Richtlinie)**

Das Präsidium erlässt aufgrund § 29 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) die folgende Richtlinie für den Einsatz Künstlicher Intelligenz an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (KI-Richtlinie).

### **Präambel**

Die rasante Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) eröffnet neue Chancen und Herausforderungen für Studium und Lehre, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten und die Verwaltung an der Hochschule. KI-basierte Werkzeuge besitzen ein immenses Potential für die Steigerung der Effizienz und Effektivität unserer Arbeit. In diesem Kontext ist es entscheidend, dass der Einsatz von KI nicht nur das Lernen, Lehren und Arbeiten bereichert, sondern auch unter Wahrung von ethischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Standards erfolgt.

Daneben hat die EU mit der Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz – KI-VO) einen umfassenden Rechtsrahmen geschaffen, der zum einen darauf abzielt, die Entwicklung und den Einsatz von KI in der Europäischen Union zu regulieren und zum anderen anstrebt, ein Gleichgewicht zwischen der Förderung von Innovation und dem Schutz der Grundrechte und der Sicherheit der Bürger zu schaffen.

Im Zuge dieser Regelungen ist die Hochschule verpflichtet, transparent über den Einsatz von KI zu informieren und dafür zu sorgen, dass die Hochschulangehörigen die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis haben KI-Systeme sachkundig einzusetzen und sich der dabei bestehenden Chancen, Risiken und möglichen Schäden bewusst sind (KI-Kompetenz).

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, den verantwortungsbewussten, reflektierten und rechtskonformen Umgang mit KI-Systemen zu fördern, die Potenziale von KI für eine Qualitätssteigerung zu nutzen und technische, rechtliche und ethische Kenntnisse sowie Risikobewusstsein zu vermitteln. Daneben soll durch die Vorgabe verbindlicher Regelungen der rechtliche Rahmen für die Nutzung von KI-Systemen festgelegt werden.

### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für Beschäftigte und die Studierenden der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM Weimar) sowie alle weiteren Mitglieder und Angehörigen im Sinne des § 21 ThürHG. Sie erstreckt sich auf die Nutzung von KI in allen Bereichen von Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung. Die Richtlinie ergänzt insoweit die an der HfM bereits bestehenden Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit.

### **2. Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Richtlinie werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

1. Künstliche Intelligenz (KI): Systeme oder Technologien, die menschliche Fähigkeiten wie Sehen, Hören, Analysieren, Denken, Lernen und Kreativität imitieren und für die Lösung von

Aufgaben und Problemstellungen nutzen können. Dies umfasst sowohl generative als auch nicht-generative KI.

2. Generative KI (GenKI): Eine Form der künstlichen Intelligenz, die in der Lage ist, neue Inhalte und Ideen zu erstellen, darunter Texte, Bilder, Videos und Musik. Generative KI analysiert große Datenmengen, erkennt Muster und verwendet diese, um neue, bisher nicht existierende Inhalte zu produzieren.
3. Nicht-generative KI: KI-Systeme, die keine neuen Inhalte erzeugen, sondern darauf spezialisiert sind, bestehende Datensätze zu beschreiben, auszuwerten und zu interpretieren.
4. Prompt: Die Eingaben oder Befehle, die von einer Person in ein KI-System eingegeben werden, um eine bestimmte Ausgabe zu erzeugen. Prompts können aus Texten, Daten oder Anweisungen bestehen.

### **3. Grundsätze und Bestimmungen für den Umgang mit KI**

Der verantwortungsvolle Einsatz von Künstlicher Intelligenz erfordert die zwingende Einhaltung folgender Grundsätze und Bestimmungen durch die nutzenden Personen:

#### Ethische Grundsätze

GenKI-Systeme können aufgrund der Daten, mit denen sie trainiert wurden, diskriminierende Inhalte und voreingenommene Ansichten und Meinungen reproduzieren und verstärken. Von GenKI generierte Inhalte müssen daher vor der weiteren Verwendung stets überprüft werden. Die Prinzipien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung müssen eingehalten und dürfen nicht durch den Einsatz von KI gefährdet werden. Dies beinhaltet jedwede Form von Diskriminierung durch KI aufgrund von u. a. Geschlecht, Herkunft, Religion oder anderen persönlichen Merkmalen. Mögliche ethische Auswirkungen von KI sind vor dem Einsatz kritisch zu reflektieren.

#### Rechte Dritter

Beim Einsatz von KI sind Rechte Dritter, insbesondere die Regelungen zum Datenschutz und Urheberrecht, jederzeit zu wahren. Diese Rechte gelten unabhängig davon, um welches KI-System es sich handelt und müssen von allen nutzenden Personen beachtet werden.

#### Datenschutz

Sensible Informationen, die im Kontext der beruflichen Tätigkeit verarbeitet werden (z. B. Verträge, Protokolle, intern bestimmte Dokumente, Finanzdaten), dürfen nicht in KI-Systeme eingegeben oder hochgeladen werden. Dies gilt insbesondere für sämtliche personenbezogene Daten. Personenbezogen meint in diesem Zusammenhang, dass keine Daten, die sich auf eine Person beziehen (z. B. Datensätze mit Nutzerdaten, Schriftstücke mit Angaben zu Personen, Bilder mit Personen) sowie Informationen, die gegebenenfalls über Verknüpfungen und Beziehungen zwischen den Daten Rückschlüsse auf Personen erlauben, in KI-Tools verarbeitet werden dürfen bzw. vor der Eingabe zu anonymisieren sind. Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung.

#### Urheberrecht

Auch urheberrechtlich geschützte Werke, z.B. auch wissenschaftliche Hausarbeiten von Studierenden, dürfen nicht in KI-Systeme eingegeben oder hochgeladen werden. Das Urheberrecht ist sowohl bei den Trainingsdaten und den Eingaben (Prompts) als auch bei den Ergebnissen zu beachten. Da durch KI generierte Inhalte urheberrechtlich geschützte Werke bzw. Werkteile enthalten können und deren Verwendung demnach zustimmungspflichtig sein kann, dürfen sämtliche

Inhalte nicht ungeprüft oder wortgleich übernommen werden.

### Prüfungsrecht und Chancengleichheit

Die Chancengleichheit ist ein wesentlicher Grundsatz des Prüfungsrechts. Der Einsatz von KI in Prüfungen darf nicht dazu führen, dass einzelne Studierende benachteiligt oder bevorzugt werden. Es muss sichergestellt werden, dass alle Studierenden unter den gleichen Bedingungen Zugang zu zugelassenen KI-Hilfsmitteln haben.

Im Unterricht und bei Prüfungen muss die Eigenleistung der Studierenden im Vordergrund stehen. Prüfungsfragen sind so zu gestalten, dass sie nicht ausschließlich durch Einsatz von KI bewältigt werden können.

Konkrete Vorgaben zur Nutzung von KI können durch die prüfende Person festgelegt und in der Selbstständigkeitserklärung sowie den dazugehörigen Ergänzungsdokumenten vereinbart werden.

### Akademische Integrität, Wissenschaftliche Redlichkeit und Täuschung

KI soll verantwortungsvoll verwendet und so eingesetzt werden, dass der kreative und eigenständige Anteil künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Leistung gewahrt ist. Die wissenschaftlichen Prinzipien und Standards (Transparenz, Quellenangaben, Eigenständigkeit) sind einzuhalten. Der Einsatz von KI ist zu kennzeichnen und zu dokumentieren. Werden KI-Tools nicht entsprechend der Vorgaben und getroffenen Festlegungen eingesetzt, so gilt dies als unzulässiges Hilfsmittel und somit als Täuschung. Einzelheiten sind der Satzung zur guten Wissenschaftlichen Praxis der HfM Weimar zu entnehmen.

## **4. Regelungen und Nutzungsbedingungen**

### Entscheidungsfindung durch KI

Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung dürfen nur von Menschen getroffen werden (vgl. Art. 22 DSGVO). Ausnahmen sind nur in bestimmten Fällen zulässig, etwa bei einer Einwilligung der Betroffenen. KI-Tools dürfen aus diesem Grund keine automatisierten Letztentscheidungen eigenständig vornehmen.

Erstellt eine KI-Anwendung Vorschläge mit Rechtswirkung für die Betroffenen (z. B. Bewertung von Prüfungsleistungen, Begutachtungen, Bewertung/Auswertung in Bewerbungsverfahren), ist das Verfahren so auszugestalten, dass es eine Letztentscheidung durch einen Menschen gibt, wobei dieser über einen tatsächlichen Entscheidungsspielraum verfügen muss und die Entscheidung nicht maßgeblich auf der Grundlage des KI-Vorschlags getroffen werden darf. Eine lediglich formale Beteiligung eines Menschen am Entscheidungsprozess ist dabei nicht ausreichend.

### Prüfung des Inhalts/der Ergebnisse

Die Nutzerinnen und Nutzer tragen die Verantwortung dafür, den KI-generierten Inhalt kritisch zu überprüfen und sicherzustellen, dass er korrekt und ethisch vertretbar ist und rechtssicher verwendet werden kann. Die generierten Inhalte sind vor der weiteren Verwendung auf Diskriminierung und Ungleichheit zu prüfen, so dass keine Benachteiligung bestimmter Gruppen erfolgt und bestehende gesellschaftliche Ungerechtigkeiten nicht verstärkt werden. Mögliche Quellenangaben müssen auf ihre Richtigkeit hin kontrolliert werden.

### Studium und Lehre:

Der Einsatz von KI in Lehrveranstaltungen und zur Erstellung von Lehrmaterialien oder als Hilfsmittel in der Prüfungsgestaltung ist grundsätzlich zulässig. KI-Technologien können in den Lehrplan integriert werden, um innovative Lehr-Lernmethoden zu fördern. Die Verwendung muss jedoch den genannten Grundsätzen dieser Richtlinie entsprechen. Aufgabenstellungen in der Lehre sollten so konzipiert sein, dass eine Eigenleistung erforderlich und diese klar bewertbar ist, auch wenn KI-Systeme als unterstützende Werkzeuge eingesetzt werden. Studierende sollen die Möglichkeit haben, Feedback zu KI-Anwendungen in der Lehre zu geben und an der Entwicklung neuer Anwendungen mitzuwirken.

Die KI nutzenden Personen sollten sich stets ihrer eigenen Verantwortung für die Integrität der Inhalte, die von KI-Tools oder mit deren Hilfe erstellt wurden, bewusst sein. Neben den Regelungen dieser Richtlinie kann dabei auf die Leitlinie der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Einsatz von Text- und Bildgeneratoren in der Wissenschaft verwiesen werden.

Bei der Durchführung einer Prüfung und bei der Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten gelten die Grundsätze der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis. Ein KI-Einsatz muss transparent erfolgen und darf die eigenständige wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistung nicht ersetzen. Der Einsatz von KI als unterstützendes Hilfsmittel ist ausschließlich nach Absprache mit den Prüfenden gestattet.

Alle KI-gestützten Lehrmittel müssen barrierefrei gestaltet werden, um allen Studierenden den Zugang zu ermöglichen.

### Künstlerische und wissenschaftliche Forschung

Für den Einsatz von KI in der Forschung gelten die Ausnahmen der KI-Verordnung. Die KI-VO findet auf KI-Systeme, die ausschließlich für Forschung und Entwicklung entwickelt und genutzt werden, grundsätzlich keine Anwendung, solange die Systeme nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden (vgl. Art. 2 Abs. 8 KI-VO). Unabhängig von dieser Ausnahme sind auch durch die Forschenden ethische Standards und wissenschaftliche Integrität zu wahren, insbesondere bei Datenschutz, Transparenz und Sicherheit.

### Hochschulverwaltung/verwaltende Tätigkeiten:

Im Rahmen der Verwaltungsarbeit an der Hochschule können durch die Hochschule freigegebene KI-Anwendungen verwendet werden, wenn dabei die Einhaltung der Grundsätze für den Umgang mit KI aus dieser Richtlinie gewährleistet ist und insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes, der Daten- und Informationssicherheit sowie des Urheberrechts eingehalten werden.

Die allgemeinen Transparenzpflichten der KI-Verordnung sind entsprechend zu beachten und einzuhalten. Kennzeichnungspflichtig sind dabei insbesondere KI-generierte Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Es gelten die Ausnahmen des Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO.

## **5. Kennzeichnung und Dokumentation**

Die Nutzenden sind verpflichtet, alle Inhalte, die durch KI-Systeme wesentlich generiert oder inhaltlich maßgeblich beeinflusst wurden, als solche eindeutig zu kennzeichnen (vgl. Art. 50 KI-VO). Die Verwendung von KI und die zugrundeliegenden Zwecke müssen transparent kommuniziert werden. Bei KI-generierten Bildern ist das verwendete genKI-Tool zu nennen.

Die Verwendung von KI-Anwendungen und die Nutzung mit Hilfe generativer KI erstellter und übernommener Texte, Gedanken, Grafiken etc. ist schriftlich zu dokumentieren. Dabei sind jeweils die allgemeinen Einsatzzwecke, Ziele, Funktionsweisen und die verwendeten Daten für jede Struktureinheit/Abteilung zu erfassen.

Die konkreten Vorgaben zur Art und Weise der Kennzeichnung und Dokumentation bei der Nutzung von KI in der Lehre sind durch die Lehrenden festzulegen und ergeben sich u. a. aus der zwischen der prüfenden und der zu prüfenden Person vereinbarten Selbstständigkeitserklärung.

Sollte die KI lediglich unterstützende Tätigkeiten übernehmen (z. B. Übersetzung, Rechtschreib- und Grammatikprüfung), ist eine Kennzeichnung nicht zwingend erforderlich und eine vereinfachte Dokumentation ausreichend.

## **6. Verantwortlichkeiten und Pflichten**

Alle KI-Anwendungen nutzende Personen sind dazu verpflichtet, diese Richtlinie einzuhalten und, in Abhängigkeit von dem konkreten Einsatzgebiet, die Nutzung transparent offenzulegen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Leitung der Hochschule trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie und die Förderung einer verantwortungsvollen KI-Nutzung.

Die Fakultäten und einzelnen Abteilungen der Hochschulverwaltung sind für die Umsetzung der Richtlinie in ihren jeweiligen Bereichen und die Schulung ihrer Mitarbeitenden verantwortlich.

## **7. Verstöße gegen die Richtlinie**

Diese Richtlinie ist für alle Beschäftigten eine Dienstanweisung und als solche verbindlich einzuhalten.

Die Hochschule ist zur sofortigen Sperre des Zugangs zu einem Tool berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Nutzung des Tools und/oder die dabei stattfindende Datenverarbeitung rechtswidrig sind oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte die Hochschule davon in Kenntnis setzen. Eine verhängte Zugangssperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

Darüber hinaus können Verstöße gegen die genannten Bestimmungen oder eine missbräuchliche Nutzung für andere als die aufgeführten Zwecke eine Verletzung von dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Studierende, die gegen die Richtlinie verstoßen, etwa durch unzulässigen Einsatz von KI in Prüfungen oder durch die unzureichende Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten, unterliegen den geltenden Prüfungsordnungen und Studienregelungen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Sie wird regelmäßig überprüft und angepasst, um den sich wandelnden Anforderungen und Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz gerecht zu werden. Änderungen werden den Mitgliedern der Hochschule rechtzeitig mitgeteilt.

Weimar, den 25. September 2025

Prof. Anne-Kathrin Lindig  
Präsidentin